

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bau- und Montagetischlerei Helmut Gattermaier

1. Geltungsbereich:

1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich auf Grundlage und unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende, in unseren Verkaufsbedingungen nicht enthaltene, abweichende und neue Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ausdrückliche ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu in unseren Bedingungen nicht enthaltenen, abweichenden oder neuen Vertragsbedingungen. **Insbesondere wird kein Haftungsrücklass anerkannt.** Bestellungen jeder Art, insbesondere auch mündliche oder telefonische, werden von uns nur unter Vorbehalt der vollen Anerkennung unserer AGB angenommen.

1.2. Unsere AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Sämtliche Vereinbarungen, Zusagen oder Auskünfte von bzw. mit uns sind nur schriftlich wirksam.

1.3. Für Verbraucher nach dem **öKSchG** gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nur, wenn ihnen nicht zwingende Konsumentenschutzbedingungen entgegenstehen.

1.4. Soweit unser Unternehmen nach dem Konsumentenschutzgesetz Zusagen von Mitarbeitern unseres Unternehmens binden können, wird im Interesse einer klaglosen Geschäftsabwicklung darauf aufmerksam gemacht, dass es Mitarbeitern unseres Unternehmens verboten ist, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Rücktritt:

2.1. Alle unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind **unverbindlich und entgeltlich**. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. Einfache mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich und unentgeltlich. In Katalogen, Prospekten, Produktbeschreibungen usw. enthaltene Angaben sind nur dann verbindlich, wenn auf sie in unserer Auftragsbestätigung Bezug genommen wird. Abbildungen, Mengen-, Maß- und Ausführungsangaben, Aussehen, Preise und Konditionen in Prospekten, Katalogen und dergleichen sind nur beispielhaft. An die Äußerungen von Herstellern, Importeuren in den EWR oder Personen, die sich, in welcher Form auch immer, als Hersteller bezeichnen, sind wir nicht gebunden. Angebote und Kostenvoranschläge sind als Aufforderung an den Vertragspartner, ein Angebot zu stellen, zu verstehen. Sämtliche Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum von **1 (einem) Monat** gültig.

2.2. Verkäufe, Aufträge und Verträge mit uns kommen erst mit unserer schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung zustande. Schriftliche oder elektronische Erklärungen unsererseits oder Rechnungen gelten als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie mit einer uns bekannten Adresse des Vertragspartners versehen der Post übergeben, per Telefax an eine uns bekannte Telefax-Nummer des Vertragspartners versandt wurden, oder sie der Vertragspartner unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Der Vertragspartner ist einverstanden, dass sämtliche geschäftlichen Schriftstücke, Rechnungen etc. elektronisch erstellt und an ihn übermittelt werden. Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.

2.3. Die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Mengen-, Maß- und Ausführungsangaben, die Preise und Konditionen, sind vom Vertragspartner sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu überprüfen. Werden vom Vertragspartner nicht **innerhalb von 3 (drei) Kalendertagen** nach Absendung der Auftragsbestätigung Abweichungen bzw. von uns beigestellte Pläne, Werkserzeugnisse, Stücklisten, etc. schriftlich moniert, gelten diese sowie die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Ausführungen als vereinbart und verbindlich. Allfällige nach diesem Zeitpunkt gewünschte Änderungen werden mit mindestens € 50,00 Aufwandspauschale und nach dem insoweit entstehenden Mehraufwand berechnet.

2.4. Von uns ausgearbeitete oder bearbeitete Pläne, Skizzen, technische Ausarbeitungen oder Vorschläge, Muster und dergleichen sind unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verarbeitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Kommt es zu keinem Vertragsabschluß, sind diese wie auch **Kostenvoranschläge bzw. Angebote** angemessen **zu entlohnen** (min. 25% der Voranschlagssumme).

2.5. Offerte und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstattet; auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb unserer Erkennbarkeit liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Mit den angegebenen Preisen bleiben wir dem Kunden **2 (zwei Monate)** lang ab Vertragsabschluss bzw. ab Offertannahme im Wort (ausgenommen der Fall einer gesonderten Preiserhöhungsabsprache). Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferungsausführung mehr als zwei Monate, so sind wir berechtigt, zwischenzeitig eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen im Tisch-

lerhandwerk, oder durch andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc., erfolgen, entsprechend zu überwälzen. Im Gegenzug werden Preissenkungen dieser Faktoren an den Kunden weitergegeben. Sollte sich bei der Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen mit mehr als 15 % des Auftragswertes ergeben, so werden wir den Vertragspartner unverzüglich verständigen. Sollte der Vertragspartner binnen einer Woche keine Entscheidung betreffend die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Mehrkosten nicht akzeptieren, behalten wir uns vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten. Mehrkosten, die aus dem ungeeigneten Zustand von kundenseits beigestellten Materialien, unrichtigen oder unvollständigen Informationen oder Leistungsbeschreibungen des Vertragspartners entstehen, werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.

2.6. Ein Kunde kann nur dann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft um ein Verbrauchergeschäft handelt,
- der Kunde seine Vertragserklärung weder in den von unserem Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat,
- der Kunde nicht selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, und
- dem Zustandekommen dieses Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind.

Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach **binnen einer Woche** erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Kunden, die zumindest den Namen und die Anschrift unseres Unternehmens sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Wurde der Kunde nicht schriftlich über sein Rücktrittsrecht informiert, so erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach der vollständigen Vertragserfüllung durch beide Vertragspartner. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.

2.7. Bei einem Storno des Kunden sind wir berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bzw. Entgeltes gemäß § 1168 ABGB, eine Stornogebühr von 10 Prozent, bei Sonderanfertigung nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 Prozent, der Auftragssumme zu verlangen. Im Falle eines rechtzeitigen schriftlichen Vertragsrücktrittes nach § 3 KSchG (siehe Punkt 2.6.) sind Spesen nach Maßgabe von § 4 KSchG vom Kunden zu bezahlen.

3. Lieferung, Transport, Gefahrenübergang:

3.1. Lieferfristen sind unverbindlich und freibleibend. Durch die Angabe bzw. Vereinbarung von Lieferzeiten kommt kein Fixgeschäft zustande. Lieferfristen beginnen nicht vor Vorlage sämtlicher technischer und sonstiger Ausführungsdetails, Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung und/oder völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung sowie einer allfälligen Naturmaß-Abnahme. Sollte ein vereinbarter Liefertermin aus unserem Verschulden um mehr als zwei Wochen überschritten werden, so steht es dem Vertragspartner frei unter Setzung einer Nachfrist, die jedoch keinesfalls zwei Wochen unterschreiten darf und schriftlich erfolgen muss, vom Vertrag zurückzutreten; anderwertige bzw. darüber hinausgehende Ansprüche jeder Art, wie insbesondere auch Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, uns trifft am Leistungsverzug krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

3.2. Bei nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages ist auch die Lieferfrist entsprechend neu zu vereinbaren. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des Vertragspartners auch aus anderen Geschäften voraus.

3.3. Betriebsstörungen aller Art bei uns oder unseren Lieferanten, Elementarereignisse, Streiks und sonstige von uns nicht zu vertretende oder unvorhersehbare Umstände berechtigen uns unter Ausschluss sämtlicher Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüche des Vertragspartners zur Verlängerung der Lieferfrist oder zur ganzen oder teilweisen Aufhebung des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.

3.4. Werden die Ware oder Teillieferungen vom Vertragspartner nicht übernommen bzw. wurden die zur Lieferung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen vom Vertragspartner nicht getroffen, so gerät der Kunde in Annahmeverzug und gehen alle nachteiligen Folgen zu dessen Lasten. Nach unserer Wahl können wir die Ware auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners unter Verrechnung einer Lagergebühr von mind. 3 % des Rechnungsbetrages pro angefangenem Monat einlagern oder vom Vertrag nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen zurücktreten. Der Vertragspartner ist darüber hinaus jedenfalls verpflichtet, uns vollen Schadenersatz zu leisten.

3.5. Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist und nicht Gesamtlieferung vereinbart war, Teillieferungen anzunehmen. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigten den Vertragspartner nicht zur Ablehnung der Restlieferungen.

3.6. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Kunden über (**Gefahrenübergang**). Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferungen ab Werk das Versanddatum der Nachricht der Versandbereitschaft der Ware zuzüglich einer Abholfrist von zwei Wochen, in den anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht. Falls eine Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, der Kunde aber die Beförderung des vertragsgegenständlichen Werks in seinem Namen und an seine Rechnung an einen bestimmten Ort wünscht, so hat er die Beförderungsart zu bestimmen. Mangels besonderen Auftrages ist eine Beförderung mit Bahn, Post, Spediteur oder mit einem Frächter anzunehmen. Eine Transportversicherung für An- und Abtransport der zu bearbeitenden Gegenstände wird von uns nicht veranlasst oder gedeckt. Unser Unternehmen hat ab Übergabe an den Transporteur seiner Lieferverpflichtung entsprochen und hat, sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, Gewährleistungsverpflichtungen nur noch am Ort der Übergabe an den Beförderer zu erbringen.

3.7. Lieferungen erfolgen grundsätzlich zum Bau- oder Montageplatz des Vertragspartners. Abweichende Vereinbarungen sind auf Gefahr und Risiko des Vertragspartners möglich. Bei Baustellenanlieferung ist der Lieferant im Falle von Unbefahrbarkeit, beengter Zufahrt oder sonstigen verkehrstechnischen Hindernissen berechtigt, die Ware zu einem Lager des Vertragspartners zu bringen und erfolgt die Übergabe dort, wenn einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeugs gewährleistet ist. Allfällig daraus, oder aus einem neuen Zustellversuch resultierende, Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

3.8. Das Vertragen und Versetzen von Tür- und Fensterstöcken u.ä., eventuelle Maurerarbeiten, allenfalls erforderliche Gerüste sind vom Kunden bei- bzw. aufzustellen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen. Der Tischler ist nicht berechtigt Arbeiten, die über seinen Gewerbereichsumfang hinausgehen, vorzunehmen (z.B. sind Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse durch die dazu berechtigten Gewerbetreibenden vorzunehmen).

3.9. Einseitige Leistungsänderungen durch uns wie z.B. technisch bedingte Fertigungsänderungen sowie Abweichungen von Maßen, Gewichten, Farben und Mustern sind dem Vertragspartner zumutbar, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Dies gilt auch für Nachlieferungen.

4. Gewährleistung, Haftung, Haftungsausschluss:

4.1. Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Bei den übrigen Geschäften gelten folgende Abweichungen:

- Unsere Lieferungen und Leistungen sind vom Vertragspartner unverzüglich auf eventuelle Lieferschäden, Mengenabweichungen, zugesagte Eigenschaften, etc. genau zu untersuchen und auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen. Festgestellte oder feststellbare Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spätestens aber innerhalb von **7 (sieben) Tagen**, nach Erhalt der Lieferung bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzforderungen schriftlich geltend zu machen.
- Gewährleistungsrechte oder Schadenersatzansprüche des Vertragspartners bestehen nicht mehr nach Be- bzw. Verarbeitung der gelieferten Ware, Reparaturen, Änderungen, Montage, mangelhafter Instandhaltung, Nichtberücksichtigung unserer Anweisungen oder unsachgemäßer Verwendung/Montage durch ihn, seine Gehilfen oder dritter Seite, es sei denn, bei Notreparaturen oder bei Verzug unseres Unternehmens mit der Verbesserung.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate für bewegliche Sachen und 18 Monate für unbewegliche Sachen, jeweils ab Gefahrenübergang.
- Das Vorliegen eines Mangels/Schadens im Übergabezeitpunkt hat entgegen der Vermutungsregel der §§ 924, 1298 ABGB der Kunde zu beweisen.
- Bei Verkauf gebrauchter Waren, Reparaturarbeiten oder Umänderungen bzw. Umbauten wird keine Gewähr übernommen.
- Unser Unternehmen hat die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch oder Preisminderung der Sache. Allfällige Versand- und Transportkosten sind vom Vertragspartner zu tragen.
- Es wird vereinbart, dass der Liefergegenstand nur jene Sicherheit bietet, die auf Grund von Ö-Normen, Bedienungsanleitungen, Vorschriften über die Behandlung des Liefergegenstandes (z.B. Gebrauchs- oder Pflegeanleitung) und erforderliche Wartung, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen, und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

4.2. Termine betreffend den Austausch und die Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Sollte der Kunde bei diesem Termin dennoch nicht anwesend sein oder erschwert er durch eigenmächtiges Handeln Verbesserung und Austausch bzw. macht dies unmöglich, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden angemessenes Entgelt zu leisten.

4.3. Unser Unternehmen hat den Kunden auf die Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur dann aufmerksam zu machen, wenn der Kunde nicht ausdrücklich auf Wiederherstellung um jeden Preis besteht. Erweist

sich erst im Zuge der Durchführung der Reparatur, und ohne dass dies unserem Unternehmen aufgrund dessen Fachwissens bei Vertragsabschluß erkennbar war, dass die Sache zur Wiederherstellung ungeeignet ist, so hat unser Unternehmen dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall die bis dahin aufgelaufenen Kosten, bzw. wenn er darauf besteht und dies technisch noch möglich ist, die Kosten für den Zusammenbau zerlegter Sachen, zu bezahlen. Unberechtigte Kundendienstesätze werden dem Vertragspartner entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

4.4. Bautischlerarbeiten sind in Fichte bzw. Tanne oder Kiefer zu verstehen, wenn nicht andere Holzarten vereinbart werden. **Wir haften nicht für naturbedingte (holzspezifische) Unterscheide im Farbton und in der Struktur des Holzes.** Wir weisen darauf hin, dass Holz ein Naturprodukt ist und daher leichte Farb- und Maserungsabweichungen, Äste sowie Verwachsungen gegenüber Mustern, sowie leichte Unebenheiten bzw. raue Oberflächen des Holzes bedingt durch seine Struktur unvermeidbar sind und keinen Mangel darstellen, sondern Zeichen der Echtheit des Werkstoffes Holz sind.

4.5. Als „Garantie“ bezeichnete Erklärungen von uns stellen lediglich gesetzliche (verlängerte) Gewährleistungs- und keine Garantiezusagen dar. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass natürliche Eigenschaften unserer Produkte nicht reklamationsfähig sind und daher nicht unter die Gewährleistung oder Garantie fallen, so zB Veränderungen auf Grund der natürlichen Alterung des Holzes bzw. dessen natürlichen Schrumpf- und Quellverhaltens (materielle oder dimensionale Veränderungen wie Verspannungen, Krümmungen, Verdrehungen, Sprünge, Risse, Harzaustritte- oder beutel) oder auf Grund ungeeigneter Pflege oder Nutzung.

4.6. Für Schäden des Vertragspartners oder Dritter haften wird grundsätzlich nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit, die dem Vorsatz gleichzustellen ist. Das Verschulden ist in jedem Fall vom Vertragspartner nachzuweisen. Unsere Haftung für Mangelfolgeschäden, indirekte (Folge-) Schäden, Prozesskosten, entgangenen Gewinn, Nutzungs- oder Gebrauchsausfall des Vertragspartners oder Dritter ist ebenso ausgeschlossen, wie Schadenersatzansprüche und Irrtumsanfechtungsansprüche, die aus einer allfälligen mangelhaften Lieferung oder Leistungsstörung entstehen. Bei Verbrauchergeschäften gilt die Beweislastumkehr, sowie diese Haftungsbeschränkung für Personenschäden und für Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen wurde, nicht.

4.7. Rückgriffsansprüche gegen uns vor allem für den Fall, dass der Vertragspartner selbst wegen von uns zu vertretenden Mängel in Anspruch genommen wird (§ 933b ABGB), sind ausgeschlossen.

4.8. Wir sind nicht verpflichtet, beigestellte Unterlagen, Daten (Pläne, Zeichnungen, Musterberechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen etc.) und Stoffe auf deren Richtigkeit, Tauglichkeit und Kompatibilität mit den beauftragten Leistungen zu überprüfen, oder besondere Überprüfungen oder Messungen (Vorarbeiten Dritter, vorhandene Baulichkeiten, etc.) vorzunehmen. Werden vom Kunden Unterlagen oder Stoffe beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit und Tauglichkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit oder Untauglichkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat unser Unternehmen den Kunden davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht bzw. nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen. Hinsichtlich Umstände und Gegebenheiten technischer oder tatsächlicher Natur, die außerhalb des vereinbarten Angebots- und Lieferumfangs liegen, trifft uns keine Prüf-, Warn- oder Hinweispflicht.

4.9. Für Sachschäden, die unser Vertragspartner im Rahmen seines Unternehmens erleidet, wird von uns generell nicht gehaftet. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatz- oder Regressansprüchen insbesondere nach § 12 PHG. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluss bzw. Verzicht für den Fall der Weiterveräußerung der Ware an einen anderen Unternehmer an diesen zu überbinden. Der Vertragspartner verzichtet außerdem uns gegenüber ausdrücklich auf jeglichen Regress für den Fall der Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Vertragspartner verzichtet auch auf sämtliche vorvertragliche Schutzbestimmungen unsererseits, etwa Warnpflichten oder Aufklärungspflichten, soweit uns nicht Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4.10. Alle Schadenersatz- oder Produkthaftungsansprüche gegen uns sind der Höhe nach mit dem Nettowert des einzelnen, allenfalls einen Schadenersatzanspruch begründenden Vertragsgegenstand, begrenzt. Schadenersatzansprüche gegen uns sind bei sonstiger Verjährung bzw. sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis vom schadensauslösenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen.

4.11. Im Falle einer vereinbarten Konventionalstrafe verzichtet der Vertragspartner ausdrücklich auf die Geltendmachung eines diesen übersteigenden Schadens.

5. Preise und Zahlungsbedingungen:

5.1. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung netto ab Werk/Lager ohne Verpackung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Grundsätzlich gelten ab Werk zu liefernde Erzeugnisse als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichem Zuschlag separat zu bezahlen.

5.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner in jedem Fall zur Bezahlung all unserer Spesen, der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen, sowie zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verpflichtet. Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 12,00 sowie für die Evidenthaltung des Schuldverhältnisses pro Halbjahr einen Betrag von € 4,00 zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können die Zinsen bis zum Klagstag kapitalisiert und dem Kapital hinzugerechnet werden. Wir sind auch zur Anrechnung von Zinseszinsen berechtigt. Skonto-Abzüge sind nur bei schriftlicher Vereinbarung zulässig.

5.3. Bei Teilrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig.

5.4. Als Eingangsdatum der Zahlung gilt der Tag, an dem der Rechnungsbetrag unserem Konto gutgeschrieben ist.

5.5. Wechsel und Schecks werden nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und nur unter Vorbehalt zahlungshalber entgegengenommen und gelten bis zu ihrer gänzlichen Einlösung nicht als endgültige Bezahlung. Alle Spesen, Gebühren und Kosten gehen, auch bei Weitergabe oder Prolongation, zu Lasten des Vertragspartners. Für rechtzeitige Vorlage, Protest und/oder Nichteinlösung eines Wechsels übernehmen wird keine Haftung.

5.6. Fällige Forderungen gegen uns können gegen unsere Ansprüche nur dann aufgerechnet werden, wenn von uns die Gegenforderung schriftlich anerkannt oder sie rechtskräftig gerichtlich zugesprochen wurde, bzw. sie im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, oder unser Unternehmen zahlungsunfähig ist.

5.7. Wir sind berechtigt, unsere Leistung so lange zurückzubehalten, bis der Vertragspartner sämtliche im Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung uns gegenüber bestehende Verpflichtung erfüllt hat oder über unser Verlangen eine Bankgarantie über die Vertragssumme erlegt. Befindet sich der Vertragspartner auch nur mit einer Teilleistung in Verzug, werden unsere sämtlichen weiteren Forderungen aus sämtlichen Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vertragspartner sofort fällig. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, wenn unser Unternehmen selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens sechs Wochen fällig ist, sowie unser Unternehmen den Kunden unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

5.8. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder kommt der Vertragspartner sonstigen vertraglichen Leistungen nicht nach, werden nach dem Vertragsabschluss Umstände bekannt, die nach unserer Meinung die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners herabsetzen (insbesondere Konkurs- und Ausgleichseröffnung) so können wir entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben oder die ganz noch offene Auftragssumme fällig stellen. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen, auch solche aus anderen Abschlüssen, nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, oder vom Vertrag zurückzutreten und vollen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ansprüche erwachsen. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Ware sind wir berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen und hierfür den ansprechenden Anteil der Auftragssumme zu verlangen. Das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware bleibt unberührt.

5.9. Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, berechtigen gerechtfertigte Reklamationen nur die Zurückhaltung eines verhältnismäßigen Teiles des Rechnungsbetrages.

5.10. Zahlungseingänge sind zuerst auf Kosten (Spesen), dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital anzurechnen.

6. Eigentumsvorbehalt:

6.1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungsbeträge einschließlich aller Nebenforderungen wie Zinsen und Betreuungskosten aus allen Lieferungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

6.2. Bei Vermengung, Verbindung oder Vereinigung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, Be- oder Verarbeitung erwerben wir wertanteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die neue Sache.

6.3. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der Vorbehaltsware ist während der Dauer unseres Eigentumsrechtes unzulässig. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum sind unverzüglich zu melden. Der Vertragspartner hat alles zur Abwehr derartiger Zugriffe Dritter erforderliche auf seine Kosten zu unternehmen und uns hinsichtlich aller Kosten aus der Wahrung unserer Eigentumsansprüche (z.B. Exszindierungsprozesse etc.) schad- und klaglos zu halten.

6.4. Der Vertragspartner tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche bereits im voraus an uns ab bzw. verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Abtretung dieser Ansprüche zu sorgen. Bei Beträgen mit einem Rechnungsbetrag über **€ 5.000,00** und einem **Zahlungsziel von mehr als 50 Tagen** ist der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, das Vorbehaltseigentum in Höhe des Rechnungsbetrages gegen alle Gefahren zum Neuwert zu versichern. Die zukünftigen Ansprüche gegen den Versicherer sind bereits jetzt an unser Unternehmen abgetreten.

6.5. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich und vollständig nachkommt oder über das Vermögen des Vertragspartner ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleiches an seine Gläubiger herantritt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, weshalb der Vertragspartner in jedem Fall zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet bleibt. Unser Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt in jedem Fall bestehen. Wir sind berechtigt, das (Betriebs-)Gelände des Vertragspartner jederzeit zu betreten und unsere Ware zu kennzeichnen.

7. Erfüllungsort, Gültigkeit, Gerichtsstand

7.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche Verpflichtungen des Vertragspartners uns gegenüber ist unser Geschäftssitz, dies selbst dann, wenn die Übergabe der Ware bzw. unsere Leistungserbringung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Bei Verbrauchergeschäften wird damit kein eigener Gerichtsstand begründet.

7.2. Sollten einzelne oder mehrere (Teil-) Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein oder ungültig werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der ungültigen (Teil-) Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Zweck der ungültigen Bestimmung auf rechtlich zulässige Weise am nächsten kommt.

7.3. Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Vertragspartner ist österreichisches Recht (ausgenommen UN-Kaufrecht/CISG) anzuwenden.

7.4. Für alle zwischen uns und dem Vertragspartner entstehenden Rechtsstreitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, wird die Zuständigkeit des sachlich und örtlich für unseren Geschäftssitz zuständigen Gerichts vereinbart, doch können wir nach unserer Wahl auch ein für den Vertragspartner sonst zuständiges Gericht anrufen. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, sofern der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sprengel dieses Gerichtes seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Beschäftigungsort hatte.